

ZH_OBERGERICHT RT190036 vom 28. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190036

FR: ZH_OBERGERICHT RT190036 du 28 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190036 del 28 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 25. Februar 2019 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 11. Juni 2018) – gestützt auf eine Verfügung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements – definitive Rechtsöffnung für Fr. 100.-- nebst 5% Zins seit 26. Februar 2018; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 7 = Urk. 10). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 12. März 2019 fristgerecht (Urk. 8b) Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 9): Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf die rechtskräftige Verfügung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Dezember 2016, bestätigt (letztlich) durch das Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 2017. In dieser sei dem Gesuchsgegner eine Entscheidungsbüher von Fr. 100.-- auferlegt worden. Diese Verfügung stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Der Gesuchsgegner mache Tilgung durch Verrechnung mit einer ihm zustehenden Schadenersatzforderung geltend. Er reiche jedoch keine Urkunden ein, welche die behauptete Verrechnungsforderung belegen könnten. Die Verrechnungseinrede könne daher nicht greifen (Urk. 10 S. 2 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig - 3 - sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. So- dann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Gesuchstellerin schulde ihm rund CHF 84 Mio., EUR 2 Mio. und 15 kg Gold. Aber kein Gericht der Schweiz wolle den Staat zur Zahlung verpflichten; er (der Gesuchsgegner) versuche seit 1996 zu seinem Eigentum zu kommen, aber vergeblich. Mehrere Dutzend Klagen hätten ihm nur über Fr. 80'000.-- Verlustscheine gebracht. Er verlange jetzt, dass ihm dieser Schadenersatz bezahlt werde, und zwar sofort, ansonsten er die Schweiz vor einem internationalen Gericht verklagen werde (Urk. 9). d)

Die – teilweise erst im Beschwerdeverfahren vorgetragene und damit unzulässige (Art. 326 Abs. 1 ZPO; oben Erw. 2.a) – Vorbringen des Gesuchsgegners zu seiner behaupteten Schadenersatzforderung sind dermassen vage und unbestimmt, dass darauf nicht weiter eingegangen werden kann (was im Übrigen auch der Tenor der nunmehr zu vollstreckenden Verfügung vom 2. Dezember 2016 war; vgl. Urk. 3/1). Ohnehin beanstandet der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde die massgebliche vorinstanzliche Erwägung nicht, dass für eine Berücksichtigung einer Verrechnungsforderung urkundliche Beweise notwendig gewesen wären; damit bleibt es bei jener und bei der Nichtberücksichtigung der Einwendung der Verrechnung. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Gesuchsgegners als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 100.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 100.-- festzusetzen.

- 4 - b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.